



## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 12.03.2019

---

Beginn: 19:30  
Ende: 21:27  
Ort der Sitzung: Nebenraum der "Alten Turnhalle"

---

### **Anwesend:**

#### 1. Bürgermeister

Winter, Franz

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Beer, Johann

Federhofer, Hermann

Feuchter, Max, Dr.

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heiß, Karl

Kiefner, Ulrich

Kolb, Georg

Konsolke, Jürgen

Kriegler, Markus

Reuter, Jochen

Riedmüller, Dieter

Rotter, Daniel

Abwesend ab TOP 10.2. Ö

#### Ortssprecher

Engerer, Ulrich

#### Schriftführer/in

Lehr, Eva

#### Verwaltung

Blumenthal, Thomas

#### Presse

Baumgärtner, Eugen

### **Abwesend:**

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan



Tagesordnung:

## **Öffentliche Sitzung:**

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 01.02.2019 (bereitgestelltes Protokoll vom 05.03.2019)
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Halsbach, In Halsbach; Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle
- TOP 2.2 Dürrwangen, Dinkelsbühler Straße 16; Anbau Dachgaube
- TOP 2.3 Halsbach, Am Steinhard 7; Neubau Wohngebäude inkl. Garage, Bauvoranfrage
- TOP 2.4 Halsbach, Unterdorf 9; Wand- und Dacherneuerung Gerätehalle
- TOP 2.5 Dürrwangen, Schopflocher Straße 32; Neubau / Anbau einer Wohnung
- TOP 2.6 Dürrwangen, Schopflocher Str. 37; Neubau einer Dachgaube
- TOP 3 Grundschule Dürrwangen, Schulturnhalle; Vergabe Instandsetzung Sportgeräte
- TOP 4 Spielplatz Zeltplatz - Beschaffung neuer Spielgeräte
- TOP 5 Vereinszuschüsse; Verein der FFW Neuses, Zuschussantrag Nebengebäude
- TOP 6 Bekanntgabe der Jahresrechnung 2018
- TOP 7 Feldgeschworene; Verminderung Anzahl Gemeindeteil/Gemarkung Halsbach
- TOP 8 Bestattungswesen, Friedhofssatzung + Friedhofsgebührensatzung; Regelungen
- TOP 9 Lebensmittelmarkt, Aktueller Stand
- TOP 10 Bekanntgaben
- TOP 10.1 Mobilfunkversorgung; Förderprogramm MFR
- TOP 10.2 Kinderbetreuung; Klärung Rechtslage
- TOP 10.3 Wasserverbrauchszahlen 2018
- TOP 10.4 Abwasseranlage; Kanalsanierung 2019, Detailinformationen
- TOP 10.5 Sanierung des Rathauses, Architektenhonorare
- TOP 10.6 Bürgerversammlungen 2019
- TOP 11 Sonstiges



Erster Bürgermeister Franz Winter eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

### **Öffentliche Sitzung:**

#### **TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 01.02.2019 (bereitgestelltes Protokoll vom 05.03.2019)**

**einstimmig beschlossen** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

#### **TOP 2 Baugesuche**

##### **TOP 2.1 Halsbach, In Halsbach; Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle**

#### **Sachverhalt:**

Werner Ahamer plant den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle.  
Bauort: Lage „In Halsbach“, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 488, Gemarkung Halsbach  
FNP: Gliedernde Grünzüge, Ortsrandbegrünung, Gärten (Außenbereich); kein BP  
Wasserschutz: Wasserschutzgebiet „Haslach-Matzmannsdorf“, Schutzzone WIllb  
Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.  
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 07.02.2019 in der Verwaltung eingereicht.  
Die notwendigen Nachbarunterschriften liegen vor.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, womit sich die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB für privilegierte Vorhaben oder § 35 Abs. 2 BauGB für sonstige Vorhaben richtet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich bei diesem Vorhaben nach aktuellem Sachstand ausschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Ein Entgegenstehen gegen öffentliche Belange wird von der Verwaltung nicht gesehen, da das Vorhaben den in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten Punkten (siehe Anlage) nicht widerspricht.

Ob das Bauvorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, z. B. für die Teichwirtschaft, dient und damit privilegiert ist, kann von der Verwaltung nicht beurteilt und überprüft werden. Eine Überprüfung und Entscheidung obliegt der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach.

Die ausreichende Erschließung ist durch die Lage des Grundstücks an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gesichert. Eine öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist in diesem Bereich nicht vorhanden und eine Erstellung vom Markt Dürrwangen nicht beabsichtigt. Nach Angaben des Bauantragsstellers ist eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auch nicht erforderlich, die gesicherte Erschließung in der Stellungnahme der Gemeinde beschränkt sich damit ausschließlich auf die Zufahrt.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind damit nicht ersichtlich.

#### **Diskussion im MGR:**

MGR Kiefner ist der Meinung, dass man alle mit gleichem Maß messen sollte und erinnert daran, dass vor ein paar Wochen der Bau einer Rundbogenhalle im Bereich Dürrwangen vom MGR abgelehnt wurde. Dies war etwas anderes, da dort versucht wurde weitere be-



baubare Fläche zu schaffen, so 1.BGM Winter. MGR Reuter findet, dass nicht gegen den Bau dieser landwirtschaftlichen Maschinenhalle in Halsbach spreche. Für MGR Heiß stellt sich grundsätzlich die Frage wer als privilegiert gilt. Über die Privilegierung entscheidet das Landratsamt, so MGR Feuchter.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Werner Ahamer (Am Anger 10, 91550 Dinkelsbühl) zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der nach § 35 Abs. 1 BauGB notwendigen ausreichenden Erschließung ist ausschließlich auf die Zufahrt beschränkt. Eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind nicht erforderlich.

**mehrheitlich beschlossen** Ja 11 Nein 3 Anwesend 14

### **TOP 2.2 Dürrwangen, Dinkelsbühler Straße 16; Anbau Dachgaube**

#### **Sachverhalt:**

Inge + Stev Both planen eine Dachgaube am bestehenden Wohngebäude.  
Bauort: Dinkelsbühler Straße 16, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 203/1, Gemarkung Dürrwangen  
FNP: Wohnbauflächen; BP: Dürrwangen Nr. 1  
Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.  
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 18.02.2019 in der Verwaltung eingereicht.  
Die notwendigen Nachbarunterschriften liegen vor.

Anhand des vorliegenden Bauplans ist folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich:

§ 3 Nr. 6

Soll: Bei Dachneigungen unter 35° sind Dachgauben nicht zulässig. Evtl. Dachausbauten haben sich hier auf die Giebel zu beschränken. Bei Dachneigungen über 35° sind Gauben bis zu ¼ der Firstlänge zugelassen.

Ist: Über 35 ° Dachneigung, Breite Dachgaube ca. ½ Firstlänge (Gaubenbreite 4,30 m, Firstlänge 8,50 m)

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und unter Würdigung nachbarschaftlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Inge + Stev Both zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 1 wird erteilt.

**einstimmig beschlossen** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14



### **TOP 2.3 Halsbach, Am Steinhard 7; Neubau Wohngebäude inkl. Garage, Bauvoranfrage**

#### **Sachverhalt:**

Ein Bauplatzwerber möchte ein erdgeschossiges Wohngebäude inkl. Garage errichten.

Vorgesehener Bauort: Am Steinhard 7, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 115/7, Gemarkung Halsbach

FNP: Wohnbauflächen; BP: „Sandfeld II“

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO wäre erforderlich.

Die Bauvoranfrage wurde am 24.01.2019 in der Verwaltung eingereicht. Der westlich angrenzende Grundstückseigentümer hat lt. Auskunft des Bauplatzwerbers sein mündliches Einverständnis zum Bauvorhaben erteilt.

Da es sich um ein Vorhaben handelt, welches stark vom Bebauungsplan abweicht und in dieser Form noch keine Gebäude im Bereich des Bebauungsplanes „Sandfeld II“ vorliegen, wurde die Anfrage der Genehmigungsbehörde im Landratsamt Ansbach vorgelegt.

Anhand der vorliegenden Zeichnung sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich:

1.2.1.2 Soll: Überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze)

+1.4.1 Ist: Überschreitung Baugrenze Süden + Osten

1.2.1.2 Soll: Höchstzulässige Grundflächenzahl/GRZ 0,3

Ist: ca. 0,34 GRZ (ca. 214 m<sup>2</sup> Grundfläche Gebäude/625 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche). Hinzu kommt noch Zufahrt, evtl. irgendwann Nebengebäude

1.2.1.3 Soll: Max. zulässige Überschreitung der GRZ auf 10 % festgesetzt (entspricht GRZ von 0,33)

Ist: ca. 0,34 GRZ (ca. 214 m<sup>2</sup> Grundfläche Gebäude/625 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche). Hinzu kommt noch Zufahrt, evtl. irgendwann Nebengebäude

2.1.1 Soll: Äußere Gestaltung Gebäude ist hinsichtlich Stellung, Gebäudehöhe, Dachform, Dachneigung und Farbgebung im Hinblick auf einheitliches Erscheinungsbild untereinander und aufeinander abzustimmen.

Ist: Abweichung von Umgebung - Gebäudehöhe niedriger, Dachform Walmdach anstatt Satteldächer, Dachneigung niedriger

2.1.2 Soll: Haupt- und Nebenkörper als Satteldach mit mittigem First. Dachneigung Hauptkörper 42 – 48°

Ist: Walmdach ohne mittigen First. Dachneigung 22 °

Ergänzung: Bauvorhaben im östlichen Bereich des Bebauungsplanes bereits mit ca. 22° genehmigt.

2.1.11 Soll: Kniestock max. 0,50 m

Ist: Kein Kniestock, Bauweise mit 1 VG

In der Stellungnahme der Baugenehmigungsbehörde wird das Gebäude an dieser Stelle als eher unpassend eingeschätzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen nach Nord-Osten mit einer Satteldachgarage könnte noch akzeptiert werden. Das Hauptdach sollte aber bebauungsplankonform gebaut werden.



2. Bürgermeister Konsolke und die Verwaltung schlossen sich dieser Einschätzung mit der Einschränkung an, dass von Seiten der Gemeinde einem Gebäude mit Satteldach und einer Dachneigung vergleichbar bereits vorhandener Bebauung in diesem Baugebiet (minimal 20°) voraussichtlich zugestimmt werden kann. Die im Bebauungsplan festgesetzte maximal überbaubare Grundstücksfläche (GRZ) ist einzuhalten.

Diese Informationen wurden dem Bauplatzwerber übermittelt und bei Rückfragen an die zuständige Baugenehmigungsbehörde verwiesen.

Im Nachgang forderte der Bauplatzwerber den Bebauungsplan an und bat einen Marktgemeinderat mit der Verwaltung zu sprechen. Eine Behandlung des Vorhabens im Marktgemeinderat auf Grundlage der bereits dem Bauplatzwerber übermittelten Haltung wurde von der Verwaltung in Aussicht gestellt und hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit an die Baugenehmigungsbehörde verwiesen.

Bürgermeister Winter schlägt vor, dem Bauvorhaben die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Aussicht zu stellen, wenn das Gebäude mit einem Satteldach und einer minimalen Dachneigung analog bereits errichteter Wohngebäude im Baugebiet „Sandfeld II“ aufweist. Die im Bebauungsplan festgesetzte maximal überbaubare Grundstücksfläche (GRZ) von 0,30 für das Wohngebäude ist einzuhalten. Außerdem die Regelung nach Nr. 1.2.1.3 des Bebauungsplanes, wonach gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Überschreitung der GRZ um maximal 10 % (dann GRZ von 0,33) für Garagen/Stellplätze mit Zufahrten + Nebenanlagen vom Marktgemeinderat im Bebauungsplan festgesetzt wurde.

Die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit obliegt der Baugenehmigungsbehörde und ist direkt vom Bauplatzwerber zu ermitteln. Gewährleistungen, dass das Vorhaben genehmigt würde, werden seitens der Verwaltung des Marktes Dürrwangen nicht übernommen und ausgesprochen.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Diskussion im MGR:

MGR Kiefner bemängelt, dass die Grundfläche des geplanten Hauses größer sei, wie erlaubt. MGR Fuchs erwidert, dass lt. seinen Informationen der Bauplan von dem Bauherrn geändert, d.h. die Grundfläche verkleinert wurde. 2. BGM Konsolke findet die Optik des Gebäudes nicht ansprechend. Dem schließt sich MGR Rotter an, der Marktgemeinderat sei zuständig für das Ortsbild und dieses sollte gewahrt werden. MGR Reuter meint, dass der Bebauungsplan in gewissen Maß, u.a. bei der versiegelten Fläche, eingehalten werden sollte. Man sollte den Bauantrag abwarten und dann entscheiden, so MGRin Folberth. Diesem Vorgehen schließen sich die Marktgemeinderäte an.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stellt dem Bauplatzwerber für das Bauvorhaben die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und der notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sandfeld II“ in Aussicht, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Satteldach und minimale Dachneigung analog bereits errichteter Wohngebäude im Baugebiet „Sandfeld II“.
- Die im Bebauungsplan festgesetzte maximal überbaubare Grundstücksfläche (GRZ) von 0,30 für das Wohngebäude ist einzuhalten.
- Die Regelung nach Nr. 1.2.1.3 des Bebauungsplanes ist einzuhalten.



Für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens durch die Bauverwaltung des Landratsamtes Ansbach wird keine Gewähr übernommen.

**mehrheitlich beschlossen** Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

### **TOP 2.4 Halsbach, Unterdorf 9; Wand- und Dacherneuerung Gerätehalle**

#### **Sachverhalt:**

Alexander Dammer plant die Wand- und Dacherneuerung einer bestehenden Gerätehalle, bei gleichzeitiger Erhöhung des Gebäudes.

Bauort: „Unterdorf 9“ + „Nähe Unterdorf“, 91602 Dürrwangen; Flur-Nrn. 16 + 16/3 Gemarkung Halsbach

FNP: „Gliedernde Grünzüge, Ortsrandbegrünung, Gärten“; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 19.02.2019 in der Verwaltung eingereicht.

Die notwendigen Nachbarunterschriften liegen vor.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein „Dorfgebiet“ (§ 5 BauNVO) oder ein „Mischgebiet“ (§ 6 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob dieses in einem derartigen Baugebiet zulässig sind. Eine Gerätehalle ist in einem Misch- oder Dorfgebiet zulässig. Die sonstige Zulässigkeit (Maß bauliche Nutzung, Bauweise) richtet sich bei innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geplanten Vorhaben danach, ob sich dieses in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Alexander Dammer zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**einstimmig beschlossen** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

### **TOP 2.5 Dürrwangen, Schopflocher Straße 32; Neubau / Anbau einer Wohnung**

#### **Sachverhalt:**

Karl-Heinz Lang plant den Anbau einer Wohnung.

Bauort: Schopflocher Straße 32, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 384/2, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 11.03.2019 in der Verwaltung eingereicht.

Die notwendigen Nachbarunterschriften liegen vor.



Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein „Allgemeines Wohngebiet“ (§ 4 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob dieses in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig sind. Eine Wohnbebauung ist in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Die sonstige Zulässigkeit (Maß bauliche Nutzung, Bauweise) richtet sich bei innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geplanten Vorhaben danach, ob sich dieses in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Karl-Heinz Lang zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**einstimmig beschlossen** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

### **TOP 2.6 Dürrwangen, Schopflocher Str. 37; Neubau einer Dachgaube**

#### **Sachverhalt:**

Binder Gerhard und Renate

Schopflocher Straße 37, 91602 Dürrwangen, Fl.Nr. 334/3, Gemarkung Dürrwangen

FNp: Wohnbauflächen

Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan I.

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Pkt. 2.2.13) sind Dachaufbauten nicht zulässig.

Die Verwaltung schlägt dem Marktgemeinderat vor, von dieser Festsetzung eine Befreiung auszusprechen. Andere Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht erkennbar.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Binder Gerhard + Renate zu und erteilt die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes I (Dachaufbauten).

**einstimmig beschlossen** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14



### **TOP 3 Grundschule Dürrwangen, Schulturnhalle; Vergabe Instandsetzung Sportgeräte**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß den aktuellen DIN-Normen und GUV-Vorschriften ist eine jährliche Überprüfung und Wartung der eingebauten und beweglichen Sportgeräte von Sportstätten notwendig.

Die Überprüfung der Schulturnhalle der Grundschule Dürrwangen fand am 04.02.2019 statt. Es wurden verschiedene Mängel festgestellt.

Der Verschleiß bzw. die Abnutzung der Sportgeräte folgt aus der Nutzung der Schulturnhalle durch Schulkinder, Vereine und Vereinigungen.

Von der Firma Bayerische Sportstätten-Service GmbH (91207 Lauf a. d. Pegnitz) wurde ein Angebot über die Instandsetzung oder Austausch verschiedener Sportgeräte vorgelegt.

Der Angebotsumfang wurde vom Hausmeister der Grundschule und der Verwaltung überprüft. Verschiedene nicht als dringlich einzustufende Instandsetzungen bzw. Austausch wurden vom Bestellvorschlag gestrichen.

Der Leistungsumfang enthält die Lieferung und Montage von 2 Rahmen für Basketball-Zielbrett, die Überprüfung von 2 Geräteraumtoren, die Instandsetzung eines Handballtors, Austausch der Klettertaue, Instandsetzung des Minitramp, Austausch der Langhanfseile der Schaukelringanlage, Instandsetzung von 2 Sprungkästen, Instandsetzung eines Steckbarrens, Lieferung neuer Turnbänke und Lieferung von 2 neuen Schaumstoffkernen für Weichbodenmatten.

Die Kosten betragen 5.234,45 € (inkl. MwSt.). Die Abrechnung der Arbeitszeit erfolgt nach Aufwand.

Gemäß der GeschO des Marktgemeinderat Dürrwangens steht dem ersten Bürgermeister die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 6.000,00 € im Einzelfall zu. Da sich der Markt Dürrwangen aber aktuell in der haushaltslosen Zeit befindet, erscheint eine Beschlussfassung im Marktgemeinderat inkl. Bereitstellung der Haushaltsmittel als notwendig.

Der Hausmeister und die Verwaltung schlagen die Vergabe der Instandsetzung bzw. Austausch an die Firma Bayerische Sportstätten-Service GmbH (91207 Lauf a. d. Pegnitz) vor. Außerdem die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel bis zu 6.000,00 € im Haushaltsjahr 2019.

Angeboten, aber von der Bestellung als nicht dringliche Instandsetzung eingestuft und deshalb gestrichen, wurde u. a. auch eine Instandsetzung des Schwebebalkens (Kosten hier: 505,75 € inkl. MwSt.). Hierbei handelt es sich um eines der Geräte, die von der Grundschule nicht mehr für den Schulsport benötigt und genutzt werden. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch einen Verein. Für die Schulleitung, den Hausmeister und die Verwaltung ist fraglich, ob in Zukunft eine Instandsetzung von Geräten, die ausschließlich von Vereinen kostenlos genutzt werden, in Betracht kommt. Deshalb wird um Entscheidung gebeten, ob derartige Geräte, wenn diese nicht mehr den Vorschriften entsprechen, zukünftig weiterhin für die Vereine kostenlos instandgesetzt oder von der Gemeinde ausgesondert werden. Alternativ die Verrechnung der Instandsetzungskosten.

Bürgermeister Winter schlägt vor, eine Bestandsaufnahme der noch für den Schulbetrieb notwendigen Geräte durchzuführen. Die nicht mehr notwendigen Geräte werden, sollten diese instandgesetzt werden müssen oder sicherheitstechnisch nicht mehr genutzt werden dürfen, aussortiert.



Diskussion im MGR:

MGR Reuter ist der Meinung, dass die Vereine, die Geräte nutzen möchten, die ausgemustert und nicht ersetzt werden, diese selbst in Stand setzen lassen sollen. 2. BGM Konsolke sieht hier ein versicherungstechnisches Problem. Die Instandsetzung müsste natürlich nach gesetzlichen Vorgaben erfolgen, so MGR Reuter.

### **Beschluss:**

Die Vergabe der Instandsetzung bzw. Austausch der Sportgeräte in der Schulturnhalle der Grundschule Dürrwangen erfolgt an die Fa. Bayerische Sportstätten-Service GmbH (91207 Lauf a. d. Pegnitz) zum Angebotspreis von 5.234,45 € (inkl. MwSt.).

Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 6.000,00 € werden im Haushalt 2019 bereitgestellt.

Für die Durchführung des Schulbetriebs der Grundschule Dürrwangen nicht mehr notwendige und den Sicherheitsanforderungen nicht entsprechenden Sportgeräte werden aussortiert.

**einstimmig beschlossen** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

## **TOP 4 Spielplatz Zeltplatz - Beschaffung neuer Spielgeräte**

### **Sachverhalt:**

Am Spielplatz/Zeltplatz in Haslach wurden in den letzten Jahren alte oder defekte Spielgeräte abgebaut. Einzig ein neuer Basketballkorb wurde letztes Jahr angebracht. Aus diesem Grund hat MGR Reuter mehrere neue Spielgeräte ausgesucht. Diese Geräte sollen Vorschläge für den Marktgemeinderat sein. 1. BGM Winter macht den Vorschlag folgende 4 Spielgeräte anzuschaffen:

- An der bestehenden Schaukel den „Reifen“ gegen ein Vogelnest austauschen
- Feuerverzinkte Doppelschaukel (ca. 1.100 €)  
alternativ wäre vorstellbar ein „2er Reck“ (718 €)
- Wippe für 2 oder evtl. 4 Kinder (ca. 1.150 €)
- Trio-Schaukel (evtl. aus) Holz, als bewegliche Sitz- oder Stehfläche (ca. 1.500 €)

Komplett wäre das eine Summe von ca. 5.500 €.

Mit diesem Vorschlag ist der Marktgemeinderat einverstanden. Ein Beschluss darüber wird gefasst, wenn die Ausschreibung erfolgt ist und die tatsächlichen Preise vorliegen.

### **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

## **TOP 5 Vereinszuschüsse; Verein der FFW Neuses, Zuschussantrag Nebengebäude**

### **Sachverhalt:**

Der Verein der FFW Neuses plant die Errichtung eines Nebengebäudes zur Unterbringung ehemaliger Ausrüstungsgegenstände und Vereinsutensilien.

Grund ist die Beschaffung des neuen Feuerwehrfahrzeugs TSF-L für die gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Dürrwangen und Stationierung bei der FFW Neuses im Feuerwehrgerätehaus Flinsberg. Damit ist nicht mehr ausreichend Platz für die bisher in der Fahrzeughalle untergebrachten ehemaligen Ausrüstungsgegenstände (z. B. Kutsche, Kübelsprit-



ze) und Vereinsutensilien (z. B. Bierzeltgarnituren) vorhanden. Weiter muss ausreichend Platz zur Einhaltung von ausreichenden Abstandsmaßen nach den Vorschriften der Unfallversicherung geschaffen werden.

Geplanter Standort ist westlich des Feuerwehrgerätehauses. Das Vorhaben ist baurechtlich verfahrensfrei, die Einhaltung von Abstandsflächen entfällt aufgrund der Regelung des Art. 6 Abs. 9 BayBO.

Der Verein beantragt einen Zuschuss für die mit der Errichtung des Gebäudes anfallenden Kosten (Fachfirma, Fundamentarbeiten durch den Verein, Gebäudevermessung Vermessungsamt). Die Gesamtinvestition wird auf Grundlage des Angebotes der Fachfirma und der zu erwartenden weiteren Kosten auf ca. 4.300,00 € geschätzt.

Weiter bittet der Verein um das Einverständnis, das Nebengebäude auf dem Grundstück des Marktes Dürrwangen Flur-Nr. 264/1 der Gemarkung Neuses (Flinsberg 11, 91602 Dürrwangen) errichten zu dürfen.

Aufgrund des Fehlens von Zuschussrichtlinien muss der Zuschuss vom Marktgemeinderat beschlossen werden. Der Verein bittet daher um eine Bezuschussung nach Maßgabe der üblichen Zuschusshöhe von 12 % (= ca. 516,00 € bei Investitionskosten von 4.300,00 €).

Diskussion im MGR:

MGR Reuter fragt nach, ob das bei allen Feuerwehren der Gemeinde gleich gehandhabt wird. Es sollten alle gleichbehandelt werden, d.h. wenn bei anderen solche Maßnahmen komplett bezahlt werden, dann sollte das auch hier gemacht werden. Dieser Anbau ist Aufgabe des Feuerwehrvereins, somit müssen die Kosten nicht von der Marktgemeinde getragen werden, so 1. BGM Franz Winter.

### **Beschluss:**

Dem Verein der FFW Neuses wird für die Errichtung des Nebengebäudes ein Zuschuss in Höhe von 12 % der nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt.

Das Einverständnis zur Errichtung des Nebengebäudes auf dem Grundstück des Marktes Dürrwangen Flur-Nr. 264/1 der Gemarkung Neuses (Flinsberg 11, 91602 Dürrwangen) wird erteilt.

**einstimmig beschlossen** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

## **TOP 6 Bekanntgabe der Jahresrechnung 2018**

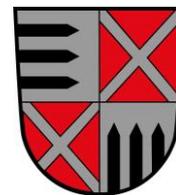
### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat wurde über das Rechnungsjahr 2018 informiert.

Größere Mehr- bzw. Mindereinnahmen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, die freie Finanzspanne, über- und außerplanmäßige Ausgaben, Kassenlage, die Allgemeine Rücklage, Schuldenstand und der Deckungsgrad der kostenrechnenden Einrichtungen wurden dargestellt und von Kämmerer Thomas Blumenthal bewertet.

Der Schuldenstand zum Abschluss des Haushaltsjahres 2018 beträgt 0 €.

Zusammenfassend ist das Jahr 2018 aus Sicht der Gemeindekasse positiv verlaufen. Die „freie Finanzspanne“ als Maß für den finanziellen Handlungsspielraum ist im Vergleich zum Vorjahr zwar gleichgeblieben. Die weiter abnehmenden Gewerbesteuererinnahmen deuten jedoch eindeutig auf eine Konjunkturabkühlung hin, die bald auch die übrigen wichtigsten Einnahmen der Gemeinde (Einkommensteuerbeteiligung, Schlüsselzuweisungen) beeinflussen wird.



Insgesamt war die finanzielle Situation zum Jahresende 2018 wiederum sehr geordnet, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass ein Großteil der vorgesehenen Investitionen im Vermögenshaushalt 2018 (noch) nicht zur Ausführung kamen und Grund für den hohen Sollüberschuss sind.

Die vorgebrachten Fragen aus dem MGR werden beantwortet.

## Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat genehmigt gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2018 mit 176.160,20 € bzw. 15.654,99 €.

2. HHSt.	Ansatz (€)	Anordnung (€)	üpl.	apl.
0.2120.7130	27.500,00	44.407,31	16.907,31	
0.4641.7008	515.000,00	520.903,24	5.903,24	
0.4644.7008	39.400,00	46.631,98	7.231,98	
0.4646.7008	29.200,00	35.973,42	6.773,42	
0.7501.6365	6.000,00	12.181,21	6.181,21	
0.8151.6351	110.000,00	116.824,05	6.824,05	
0.8551.6300	15.000,00	21.775,65	6.775,65	
1.0681.9400	410.000,00	474.777,34	64.777,34	
1.4602.9400	25.000,00	34.251,26	9.251,26	
1.4641.9400	ohne	2.967,31		2.967,31
1.6201.9321	325.000,00	346.795,06	21.795,06	
1.6301.9400	125.000,00	130.520,74	5.520,74	
1.7001.9323	ohne	3.100,97		3.100,97
1.7001.9580	12.000,00	19.559,70	7.559,70	
1.7005.9535	0,00	10.659,24	10.659,24	
1.7211.9620	ohne	9.586,71		9.586,71
<b>Summe</b>			<b>176.160,20</b>	<b>15.654,99</b>



2. Der Bericht dient zur Kenntnis. Die Feststellung der Jahresrechnung 2018 mit Entlastung erfolgt nach der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

**einstimmig beschlossen** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

### **TOP 7 Feldgeschworene; Verminderung Anzahl Gemeindeteil/Gemarkung Halsbach**

#### **Sachverhalt:**

Der erste Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Gemeinde festgelegte Zahl von Feldgeschworenen vorhanden ist.

Der Marktgemeinderat hatte am 16.03.1973 beschlossen, dass die Feldgeschworenenkollegien der Altgemeinden Halsbach, Haslach, Neuses und Sulzach bestehen bleiben und mit verschiedenen Beschlüssen die jeweilige Zahl der Feldgeschworenen sämtlicher Gemeindeteile (inkl. Dürrwangen) bestimmt. Die Anzahl der Feldgeschworenen des Gemeindeteils Halsbach wurde mit Beschluss vom 04.05.2012 auf 7 Personen bestimmt.

Aktuell bestehen die Feldgeschworenen des Gemeindeteils Halsbach aus 6 Personen.

Die Verwaltung hat auf die Unterschreitung der festgelegten Anzahl hingewiesen und um Nachwahl oder Verminderung der Anzahl gebeten.

Am 19.02.2019 regte der Obmann des Feldgeschworenenkollegiums Halsbach an, die Zahl auf 6 Personen zu verringern.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen legt auf Antrag der Feldgeschworenen die Anzahl der Feldgeschworenen des Gemeindeteils/Gemarkung Halsbach auf 6 Personen fest.

**einstimmig beschlossen** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

### **TOP 8 Bestattungswesen, Friedhofssatzung + Friedhofsgebührensatzung; Regelungen**

#### **Sachverhalt:**

In der nichtöffentlichen Sitzung am 04.05.2018 wurde vom Marktgemeinderat vereinbart, die Friedhofssatzung zu ändern. Der Öffentlichkeit wurde die vorgesehene Satzungsänderung in der MGR-Sitzung am 01.06.2018 bekannt gegeben.

Von der Verwaltung wurde auf Grundlage des Musters einer Friedhofssatzung im November 2018 der Entwurf einer komplett neuen Friedhofssatzung erstellt.

Da verschiedene Regelungen ausschlaggebend für weitere Teile der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung sind, erscheint eine Diskussion der Regelungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates sinnvoll. Entsprechend der Entscheidungen erfolgt dann die Endfassung der Satzung und Vorlage an den Marktgemeinderat zum Satzungserlass in einer weiteren MGR-Sitzung.



Insbesondere wurden folgende Regelungen neu gefasst bzw. aufgenommen:

### Grabarten, Urnenbeisetzungen, Rechte an Grabstätten (§ 10 - § 13)

Auf Grundlage des Musters einer Friedhofssatzung wurden die bisherigen Regelungen in den Satzungsentwürfen aufgenommen und übersichtlicher gefasst.  
Dient der Klarstellung.

### Urnen ausschließlich aus verrottbarem Material (§ 11 Abs. 2 Satz 2)

Bisher war die Beisetzung von Urnen jeglicher Art, u. a. aus Metall, möglich.  
Durch die Aufnahme dieser Regelung wird nur noch die Beisetzung von verrottbaren Urnen, die aus biologisch abbaubaren Naturstoffen bestehen, erlaubt.

### Erwerb Nutzungsrecht an Doppelgrabstätten (Wahlgräber) unabhängig eines Todesfalls (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

Bisher war der Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern nur im Todesfall möglich.  
Durch die Aufnahme dieser Regelung ist der Erwerb von Nutzungsrechten (Reservierung) an Wahlgräbern ab Bestandskraft der Satzung möglich.  
Ein Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern oder Urnenerdgrabstätten unabhängig eines Todesfalls ist weiterhin ausgeschlossen. Weiter der Erwerb von Nutzungsrechten unabhängig eines Todesfalls an Doppelgrabstätten (Wahlgräbern) im neuen Teil des Friedhofs; diese sollen nach der Reihe belegt werden.  
Dient als zusätzliches Angebot für die Bürger.

### Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (§ 17 a)

Dies war bisher nicht in der Satzung ausgeschlossen worden.  
Es handelt sich um die Aufnahme einer empfohlenen Regelung aufgrund internationaler Abkommen.

### Größe von Grabmalen und Einfriedungen (§ 18)

Die Höhe von Grabmalen an Reihengrabstätten und Doppelgrabstätten (Wahlgräber) wurde aufgrund bisher erteilter Ausnahmen von 1,10 m auf 1,25 m erhöht.

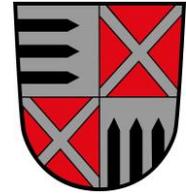
### Inkrafttreten (§ 33)

Eine Änderung der Friedhofssatzung bzw. Neuerlass rückwirkend zum 01.01.2018 ist aus Sicht der Verwaltung auszuschließen.  
Ein rückwirkender Erlass würde dem grundsätzlichen Rückwirkungsverbot (Eingriff in bereits abgeschlossene Tatbestände) widersprechen und würde aus Sicht der Verwaltung eine unsichere Rechtslage für ab dem 01.01.2018 durchgeführte belastende Maßnahmen schaffen.  
Auch würden dann evtl. Verstöße von Friedhofsnutzern gegen Regelungen der Satzung (z. B. Beisetzung von Metall-Urnen etc.) vorliegen, die aber zum Zeitpunkt der Maßnahme noch erlaubt waren.

Folgende Punkte sind entscheidend für die neue Friedhofssatzung, Bürgermeister Winter und die Verwaltung bitten hierzu den Marktgemeinderat um Entscheidung:

### Anonyme Urnenerdgrabstätten, Urnenbaumgrabstätten (§ 10 Abs. 1 d + e; i. v. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 + Abs. 3)

Hierbei handelt es sich um Grabarten, die bisher nicht auf dem Gemeindefriedhof Dürrwangen angeboten werden.



Gemäß dem Muster der Friedhofssatzung sind alle auf dem Friedhof vorhandenen Grabarten aufzulisten. Werden bestimmte Grabarten nicht angeboten, so sind diese auch nicht in die Satzung aufzunehmen (siehe Fußnote Nr. 9 im als Anlage beigefügten Muster).

Eine Möglichkeit zur Anlage von anonymen Urnenerdgrabstätten in kleinem Umfang könnte im neuen Bereich des Friedhofs liegen. Die praktische Umsetzung von evtl. Baumgrabstätten auf dem Friedhofsgelände wurde bisher nicht geprüft.

### Grabart Reihengräber (§ 10 Abs. 3)

Beschreibung Reihengrab: Diese werden vom Friedhofsträger nebeneinander in zeitlicher Reihenfolge „der Reihe nach“ vergeben. Es besteht keine Einflussnahme auf die genaue Lage der Grabstelle. Reihengräber sind Einzelgräber (nur Beisetzung eines Verstorbenen möglich). Nach Ablauf der Ruhezeit können diese Gräber i. d. Regel nicht verlängert werden, sondern werden eingeebnet und neu vergeben. Eine Nutzung über mehrere Generationen hinweg ist daher nicht möglich.

Die bisherigen Regelungen wurden in den Satzungsentwurf aufgenommen. Wie aktuell in der Satzung geregelt und dem Sinn von Reihengräbern entsprechend ist die Beisetzung von einer Leiche in jeder Reihengrabstätte möglich. Eine Beisetzung weiterer Leichen nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich, da es sich dann faktisch um ein Einzelgrab (entspräche einem Wahlgrab mit einer Grabstelle und weiterer Beisetzungsmöglichkeit nach Ablauf der Ruhefrist) handeln würde. Zur Klarstellung, dass eine Umwandlung in Einzelgräber von bestehenden Reihengräbern ausgeschlossen ist, wurde dies in die Satzung aufgenommen. Eine Umwandlungsmöglichkeit von bestehenden Reihengräbern in Einzelgräber ist aus Sicht der Verwaltung als rechtlich bedenklich anzusehen, da in Sachverhalte der Vergangenheit (Ausgangslage bei der Beisetzung: Eine Leiche pro Reihengrab, Auflassung nach 20 Jahren, hierdurch begrenzte kalkulierbare Kosten) eingegriffen würde.

### Grabart Doppelgrabstätten/Wahlgräber, Anzahl zusätzlicher Urnen pro Grabstelle (§ 10 Abs. 4)

Bisher ist die Beisetzung einer zusätzlichen Urne pro Grabstelle in Doppelgrabstätten (Grundsatz: Doppelgrabstelle besteht aus 2 Grabstellen) möglich und wurde entsprechend in den Satzungsentwurf aufgenommen.

Im vorhandenen Muster einer Friedhofssatzung ist keine entsprechende Regelung vorhanden, da hier die Beisetzung von Urnen ausschließlich in Urnengräbern möglich ist. Derartige Regelungen werden von jedem Friedhofsträger nach örtlichen Gepflogenheiten getroffen.

### Urnenerdgrabstätten (§ 11 Abs. 4)

Urnenerdgräber bestehen bisher aus einer Grabstelle, mit der Möglichkeit der Beisetzung einer zusätzlichen Urne (analog Regelung bei Wahlgräbern).

Entsprechend des Musters einer Friedhofssatzung wurde eine Öffnung für eine nicht gedeckelte Anzahl an zusätzlichen Urnen aufgenommen.

Dient als zusätzliches Angebot für die Bürger.

### Rechte an Grabstätten, insbesondere Reihengräber (§ 13 Abs. 3)

Die Verlängerung des Nutzungsrechts an Doppelgrabstätten (Wahlgräber) und Urnengräbern ist wie bisher möglich und wurde in den Satzungsentwurf aufgenommen.

Gemäß der Vereinbarung des Marktgemeinderates in der MGR-Sitzung am 04.05.2018 und des von Bürgern eingereichten Antrags wurde im Satzungsentwurf die Verlängerungsmöglichkeit auch auf Reihengräber, also alle bisherigen Grabarten, ausgeweitet.



Andere Friedhofsträger haben eine Verlängerungsmöglichkeit für Reihengräber, allerdings mit einem gedeckelten Zeitraum (z. B. 10 Jahre nach Ablauf der Ruhefrist) geregelt.

Auch der Markt Dürrwangen hatte eine derartige Verlängerungsmöglichkeit auf weitere 10 Jahre bis zur Satzungsänderung zum 10.11.1999 beinhaltet. Diese wurde aber, da diese Regelung vermutlich nie wahrgenommen wurde oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, herausgenommen.

Gemäß dem Muster der Friedhofssatzung ist, sollte bei den Grabarten zwischen Reihen- und Wahlgrabstätten unterschieden werden, der Wiedererwerb des Nutzungsrechts grundsätzlich nur bei Wahlgrabstätten möglich (siehe Fußnote Nr. 16 im als Anlage beigefügten Muster). Auch könnte eine Benachteiligung für alle Personen, die Reihengräber nach Ablauf der Ruhefrist, aufgrund der jeweils gültigen und vom Marktgemeinderat erlassenen Satzung, aufgelassen haben, vorliegen.

### Friedhofsgebührensatzung; Deckungsgrad

Der Neuerlass der Friedhofssatzung macht aus Sicht der Friedhofsverwaltung den gleichzeitigen Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung notwendig.

Insbesondere, da durch verschiedene neue Regelungen die aktuell gültige Friedhofsgebührensatzung nicht mehr zutreffend ist. Außerdem könnten bestimmte Sachverhalte konkreter in der Gebührensatzung geregelt werden.

Eine Kalkulation nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Ausarbeitung einer neuen Friedhofsgebührensatzung ist noch nicht erfolgt, da dies abhängig von Entscheidungen zur Friedhofssatzung ist.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken. Entsprechend ist als Grundsatz ein Deckungsgrad von 100 % zu erzielen.

Kostenunterdeckungen sind von den Gebührenscheidnern innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen (siehe z. B. Abwassergebühren), dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen (Art. 8 Abs. 6 Sätze 2 + 3 KAG). Entsprechend kann der Deckungsgrad bei gemeindlichen Friedhöfen unter 100 % liegen.

Der Deckungsgrad der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in Dürrwangen betrug lt. der jeweiligen Jahresrechnung:

2017	61,84 %
2016	58,30 %
2015	52,13 %
2014	51,66 %
2013	58,84 %
2012	49,98 %

Diskussion im MGR:

### Anonyme Urnenerdgrabstätten, Urnenbaumgrabstätten (§ 10 Abs. 1 d + e; i. v. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 + Abs. 3)

MGR Riedmüller ist der Meinung, dass ein anonymes Gräberfeld gemacht werden sollte. 2. BGM Konsolke findet einen Friedwald bzw. Baumgrabstätten die bessere Lösung. Hier gäbe es große Nachfrage. MGR Krieglger hält Baumurnengräber für eine Option. Es sollte beides möglich sein, Baumurnengräber und anonyme Bestattungen sollten möglich sein, so MGRin Folberth. MGR Feuchter, es sollte zunächst genau definiert werden, was man unter einer anonymen Urnenerdgrabstätte und einer Urnenbaumgrabstätte versteht. 1. BGM Winter nimmt bei diesem Punkt als Tendenz mit, dass diese Möglichkeiten geschaffen werden sollten, beide Arten aber auch noch einmal genau definiert werden sollten.



### Grabart Reihengräber (§ 10 Abs. 3)

In einem Reihengrab kann definitiv keine weitere Leiche beigesetzt werden, so 1. BGM Winter. Es sollte hier aber eine Verlängerungsmöglichkeit geschaffen werden. Diesem Vorschlag stimmt der MGR zu.

### Grabart Doppelgrabstätten/Wahlgräber, Anzahl zusätzlicher Urnen pro Grabstelle (§ 10 Abs. 4)

Der MGR stimmt dem Vorschlag zu, die Anzahl der Urnen nicht zu beschränken.

### Urnenerdgrabstätten (§ 11 Abs. 4)

Der MGR stimmt dem Vorschlag zu, die Anzahl der Urnen nicht zu beschränken.

### Rechte an Grabstätten, insbesondere Reihengräber (§ 13 Abs. 3)

MGR Feuchter fragt nach, ob es bei den Reihengräbern nur eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit gibt. Nein, so 1. BGM Winter, es kann öfters verlängert werden. Dem stimmt der MGR zu.

MGR Feuchter möchte wissen, wie die Altfälle behandelt werden, nachdem die Satzungsänderung nicht rückwirkend erfolgt. Mit dem Beschluss zur Neuausrichtung der Friedhofssatzung durch den Marktgemeinderat wird das Einlegen (nach Fristablauf) von Reihengräbern nicht weiterverfolgt, so 1. BGM Winter.

### **Beschluss:**

Marktgemeinderat zur Diskussion und Entscheidung zur Erstellung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung und Vorlage zum Satzungsbeschluss in einer der nächsten Sitzungen.

Insbesondere zu § 10 Abs. 1 (i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 + Abs. 3), § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 3.

Die Kämmerei wird beauftragt, nach den Festlegungen in der neuen Satzung die Gebühren neu zu berechnen. Eine Vorgabe bzgl. der Kostendeckung erfolgt nicht. Eine Anpassung der Gebühren soll jedoch erfolgen.

**einstimmig beschlossen** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

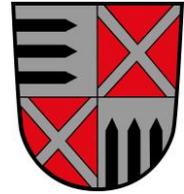
## **TOP 9      Lebensmittelmarkt, Aktueller Stand**

### **Sachverhalt:**

#### Vorab

Nachdem die Fa. WISA und die Stiftung Liebenau in ihren Gesprächen soweit fortgeschritten sind, dass die Errichtung der Wohnanlage wohl durch die Fa. WISA stattfinden wird, hat 1. BGM mit Harald Mack (WISA) die Idee besprochen, mit der Bebauung einer Wohnanlage und dem Haus zur Pflege, auch einen Lebensmittelmarkt anzusiedeln. Nach mehreren Gesprächen und Rücksprache mit Architekten, wurde von Harald Mack mitgeteilt, dass es nicht ausreichen würde, eine Lebensmittelversorgungseinheit mit anzusiedeln. Vorerst wurde diese Idee nicht weiterverfolgt.

Der erneute Versuch, die bekannte Restfläche in diesem Bereich zu erwerben schlug wiederum fehl. Das Angebot einer ähnlichen Tauschfläche wurde nicht angenommen.



### Gespräche und aktuelle Situation zum Bereich Lebensmittelmarkt

Im November 2018 hat 1. BGM Winter mit Jürgen Schmitt (EDEKA, WÜ) vereinbart, dass sie sich zum Thema Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Dürrwangen, Mitte Januar 2019 wieder austauschen.

EDEKA selbst – so bei diesem Gespräch – wird keinen Vollsortimenter in Dürrwangen ansiedeln. Vorstellbar ist aber die Ansiedlung eines Marktes DISKA – ein Tochterunternehmen von EDEKA.

Auf Initiative der Würzburger besuchte dann am 17.01.2019 ein Herr Liesmann von DISKA Dürrwangen. Er wurde mit Informationen versorgt und auch der eine oder andere Standort wurde ihm gezeigt. Anschließend führte 1. BGM Winter einige Telefonate mit Herrn Liesmann und vereinbarte auch ein Treffen. Es wurde ein Standort angeboten.

Nach den Unterlagen und einer regionalen Betrachtung hielt er diesen Standort für durchaus interessant. Daneben bestätigte er, dass der Standort Dürrwangen – von seiner Sicht und die des Vertriebes – als positiv bewertet wird. Allerdings muss dies auch die Zentrale in Hamburg bestätigen, dies steht noch aus. Ein weiteres Treffen wurde für den 12.02.2019 vereinbart.

Nachdem sich diese Kontakte durchaus positiv angehört hatten, erhielt 1. BGM Winter am 29.01.2019 eine Mail von Herrn Liesmann, dass er kurzfristig die „EDEKA-Familie“ verlässt. Zuständig für unsere Angelegenheit wäre wieder Herr Schmitt. 1. BGM Winter nahm unmittelbar wieder mit ihm Kontakt auf. Er bat 1. BGM Winter, dass sie sich in drei bis vier Wochen darüber unterhalten.

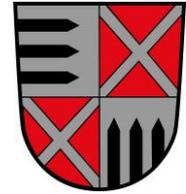
Am 11.02.2019 erhielt 1. BGM Winter dann wieder eine Mail von Herrn Liesmann, dass er sich mit ihm „in einer anderen Funktion“ bezüglich einer „Projektierung eines Lebensmittelmarktes in der Gemeinde“ zusammensetzen und treffen wollte. Daraufhin wurde ein Termin am 27.02.2019 vereinbart.

In diesem Gespräch hat Herr Liesmann eröffnet, dass er sich selbständig gemacht hat und als Gewerbe die „Vermarktung und Projektierung von Gewerbe- und Einzelhandelsimmobilien“ betreibt. Er sieht Dürrwangen als interessantes Projekt und wird in den nächsten Tagen – von sich aus – auch noch einmal mit Herrn Schmitt von der EDEKA Kontakt aufnehmen.

Neben den o.g. Aktivitäten hat MGR Rotter einen Kontakt aufgebaut mit Personen, die als Investoren schon mehrere ähnliche Projekte durchgeführt haben. Mit beiden Personen hatten MGR Rotter und 1. BGM Winter am 18.02.2019 ein längeres Gespräch im Rathaus Dürrwangen. Dabei wurden Unterlagen vorgelegt, die nachwiesen, dass sie bereits zahlreiche Lebensmittelmärkte gebaut haben, sowie aktuell weitere planen, wie in Burgoberbach oder in Ansbach in der Schalkhäusener Straße. Beide machten einen sehr überzeugenden Eindruck, in diesem Bereich „keine Anfänger“ zu sein. Weiterhin bestätigten sie, dass sie schon länger und öfters mit Herrn Schmitt von EDEKA in Würzburg zusammengearbeitet haben. Es wurde vereinbart, dass den Beiden die Möglichkeit gegeben werden sollte, das Projekt Dürrwangen zu besprechen und zu bewerten, sowie auch mit EDEKA das Projekt Dürrwangen zu diskutieren.

Am 04.03.2019 erhielt 1. BGM dann die Information, dass aktuell mit Herrn Schmitt (EDEKA) Kontakt aufgenommen worden ist und bereits Unterlagen bezüglich Standorte erstellt worden sind. Diese Unterlagen wurden bereits EDEKA übersandt.

Unabhängig davon hat MGR Baumgärtner noch einmal mit Herrn Eisfeld Kontakt aufgenommen. Eine Rückmeldung, ob hier weitere Möglichkeiten bestehen, ist noch nicht eingetroffen.



Weiterhin befindet sich MGR Baumgärtner im Austausch mit Cordula Schmidt. Hier gab 1. BGM Winter die Adresse von EDEKA, Würzburg, Herrn Schmitt weiter – zur Übersendung an Cordula Schmidt und der Bitte um eigenständige Kontaktaufnahme.

In der Abwesenheit von 1. BGM Winter fand auch ein Termin in Sachen „Dorfladen“ im Anwesen Wirth in der Schopflocher Straße / Alter Friedhof statt. Daran nahm von Seiten der Gemeinde 3. Bgm. Georg Kolb teil.

### **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 10      Bekanntgaben**

#### **TOP 10.1      Mobilfunkversorgung; Förderprogramm MFR**

##### **Sachverhalt:**

Zur Verbesserung der Versorgung mit mobilem Breitband in Regionen, in denen der Markt keine Versorgung hervorbringt, hat der Freistaat Bayern das Förderprogramm „Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern (Mobilfunkrichtlinie – MFR)“ beschlossen.

Dieses trat mit Wirkung vom 01.12.2018 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Eine Voraussetzung zum Erhalt einer Förderung ist, dass die Förderung nach der Richtlinie zu einer wesentlichen Verbesserung der Versorgung mit mobilem Breitband führen muss. Dies liegt vor, wenn in einem bislang mit Sprachmobilfunk nicht versorgten Gebiet erstmals mobiles Breitband (aktueller LTE-Standard oder 5G) ausgebaut wird.

Nach der vom Ministerium bereit gestellten Karte der Breitbandverfügbarkeit befindet sich der Markt Dürrwangen in einem Bereich, der mit 95 – 100% versorgt ist.

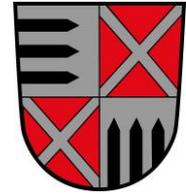
Darauffolgend wurde auf konkrete Anfrage der Verwaltung von der Bewilligungsbehörde (Regierung der Oberpfalz; RegObpf) die Versorgungssituation im Bereich des Marktes Dürrwangen geklärt.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Markt Dürrwangen keine unversorgten Flächen aufweist, so dass eine Förderung nach der Richtlinie derzeit nicht möglich ist.

Die Mobilfunkbetreiber werden von der RegObpf nach Ausbauplänen für den Markt Dürrwangen gefragt und diese um Prüfung und Erklärung der Differenzen zwischen der örtlichen Wahrnehmung und der Darstellung in der Karte der Sprachmobilfunkversorgung gebeten.

### **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**



### **TOP 10.2 Kinderbetreuung; Klärung Rechtslage**

#### **Sachverhalt:**

Nach Sichtung der Aktenlage und Niederschriften aus den vorangegangenen Marktgemeinderatssitzungen gibt 1. BGM Winter Erklärungen und Erläuterungen zur Thematik Kinderbetreuung ab.

Die Aufgabe der Gemeinde und damit des 1. Bürgermeisters als Leiter der Verwaltung ist es, die Kinderbetreuung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen zu gewährleisten.

Dass sich die Auslegung der gesetzlichen Vorgaben und Erfüllung des Aufgabenbereichs nicht immer mit den Vorstellungen des Trägers des Kindergartens „Haus der Kinder“ und der Eltern deckt, war spürbar und festzustellen.

Bis zum Sommer letzten Jahres bzw. der letzten Bedarfsumfrage der Gemeinde im Herbst 2018 bildeten immer die vom Kindergartenträger zur Verfügung gestellten Zahlen und Ausführungen die Grundlage für Diskussionen und Planungen des Weiteren Vorgehens.

Nach Durchführung der Bedarfsumfrage wurden auf Anforderung der Gemeinde die einzelnen Buchungszahlen der Kinder die die Einrichtung besuchen angefordert und von der Verwaltung ausgewertet. Die Auswertung ergab, dass der Träger von einem kompletten Platz pro Kind ausgeht.

Aus Sicht des 1. Bürgermeisters und Auslegung der gesetzlichen Vorgaben kann diese Einschätzung nicht akzeptiert werden.

Unter anderem diese unterschiedliche Bewertung der gesetzlichen Vorgaben war Anlass zur Überprüfung der vorgelegten Daten. Hier konnte festgestellt werden, dass im Kindergarten „Haus der Kinder“ wie bisher nicht im Gemeindegebiet ansässige Kinder betreut werden.

Es muss der Gemeinde, auch aus Gründen der Finanzierung, zugestanden werden, eine weitere Betrachtung und darauffolgende Abwägung durchzuführen.

Deshalb ist vor Veranlassung weiterer Maßnahmen oder Planung baulicher Maßnahmen zur Erweiterung von Räumlichkeiten zur Kinderbetreuung die Klärung der rechtlichen Vorgaben für die Gemeinde und dem Kindergartenträger und weiter des Betriebsverhältnisses mit dem Kindergartenträger sinnvoll und angebracht. Eine Anfrage hierzu bei der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Ansbach) wird gestellt und um schriftliche Stellungnahme gebeten. Darauffolgend ist die Feststellung des objektiven und/oder subjektiven Bedarfs durch die Gemeinde vorgesehen. Abschließend eine Bewertung auf Grundlage der vorliegenden Informationen und als Ergebnis die gemeindliche Aufgabenstellung.

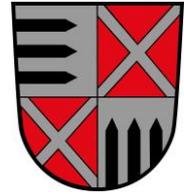
Dem MGR wurden Grafiken über die vorliegenden aktuellen Buchungszahlen (Stand: Herbst 2018) zur Belegung der Krippenkinder- und Regelgruppen zur Verfügung gestellt. Nach den Anmeldetagen für September 2019 und Januar 2020 am 18.02. + 19.02.2019 werden die aktuellen Daten angefragt.

Diskussion im MGR:

2.BGM Kinsolke findet es gut, dass die Rechtslage geklärt wird. Dem schließt sich MGR Reuter an. MGR Fuchs weist darauf hin, dass 82.000 € an den Kindergarten in Langfurth und den Waldkindergarten überwiesen worden sind. Der Kindergarten ist ein Aushängeschild für die Gemeinde, so MGR Beer. Deshalb bauen Familien hierher.

#### **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**



### **TOP 10.3 Wasserverbrauchszahlen 2018**

#### **Sachverhalt:**

In den Bereichen Dürrwangen, Flinsberg, Haslach und Witzmannsmühle ist ein Anstieg des Wasserverlustes festzustellen.

In Haslach ist momentan die durchschnittliche Abnahmemenge während der Nacht auf Normalstand. Der Wasserverlust ist auf einen Rohrbruch zurückzuführen, der nach Lokalisierung repariert wurde.

Die für Flinsberg ersichtliche Abnahmedifferenz ist über die Wasserentnahme am Hydranten zu erklären. Hiervon wurde manuell ein Teil der Verbrauchsmenge wegen Umbauarbeiten an einem Anwesen nachberechnet. Die restliche Verbrauchsmenge wurde von Landwirten und der Feuerwehr entnommen.

Im Bereich Witzmannsmühle fällt die durchschnittliche Abnahmemenge während der Nacht selten unter 0,01 m<sup>3</sup>. Die Überprüfung eines Anwesens im Januar 2019 ließ jedoch auf keinen Rohrbruch in diesem Bereich schließen.

Die Lokalisierung der Rohrbrüche in einem großen Abnahmebereich wie Dürrwangen ist sehr zeitintensiv. In Zusammenarbeit mit einer externen Firma wurden 2018 an zwei Tagen die Wasserleitungen abgehört bzw. überprüft. Eine Eingrenzung des Verlustgebietes konnte jedoch nicht erfolgen.

Der Bauhof kontrolliert täglich die verbrauchte Wassermenge. So konnten auch im Januar 2019 zwei Scherbrüche in Dürrwangen und Haslach und ein Rohrbruch in Halsbach schnell festgestellt, geortet und behoben werden.

#### **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 10.4 Abwasseranlage; Kanalsanierung 2019, Detailinformationen**

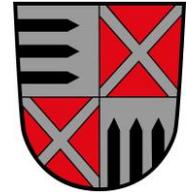
#### **Sachverhalt:**

In der MGR-Sitzung am 01.02.2019 wurde beschlossen, die sanierungsbedürftigen Abwasserkanäle und Abwasserleitungen in den Straßenzügen Hauptstraße, Marktplatz, Sulzacher Straße und der Stichstraße Hauptstraße in Richtung Kirche in offener Bauweise zu erneuern. Im Rahmen der Diskussion im Marktgemeinderat wurde vorgeschlagen, die Unterlagen dem Ingenieurbüro IT Härtfelder gegen ein entsprechendes Honorar zur Bewertung vorzulegen.

Der Auftrag zur Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung an das IB Miller wurde, wie vom Marktgemeinderat beschlossen, erteilt. Die Vergabe erfolgt abhängig der Angebotsöffnung und Auswertung der Angebote in einer der nächsten MGR-Sitzungen.

Von der Verwaltung wurden aufgrund des Vorschlags zu einer Kontrollbewertung durch ein weiteres Ingenieurbüro Rücksprache mit dem IB Miller gehalten und von diesem weitere Detailinformationen übermittelt:

*Die 3 Abwasserkanäle im Marktplatz und in der Stichstraße Hauptstraße in Richtung Kirche können prinzipiell unterirdisch saniert (weitgehend Inliner wg. fortgeschrittener Korrosion) oder in offener Bauweise erneuert werden.*



Im Entwurf (s. Anhang Kostenvergleich Abwasserkanal) wurden hierfür folgende Baukosten (netto ohne Baunebenkosten) ermittelt:

Von Schacht	Bis Schacht	Unterirdische Sanierung	Offene Erneuerung
047_048M	047_049M	14.800	23.000
047_049M	047_050M	11.000	24.400
047_041M	047_042M	8.900	24.500

Alle 3 Abwasserkanäle weisen ein Profil DN 250 auf.

Das Arbeitsblatt DWA-A 118 (s. rot markierten Absatz in „A\_118-Auszug.pdf“) gibt bei Mischwasserkanälen aus betrieblichen Gründen einen Mindestdurchmesser von DN 300 vor. Daher wurde für die 3 Abwasserkanäle eine Erneuerung in offener Bauweise vorgeschlagen (s. im Anhang rot markierten Abschnitt 5.3 aus der Erläuterung zum Entwurf „Kanalsanierung 2016/2018“).

Für die unterschiedlichen Sanierungsverfahren kann entsprechend dem Merkblatt DWA-M 810 von folgenden Nutzungsdauern ausgegangen werden:

Erneuerungen in offener Bauweise	50-80 a
Renovierung (z. B. Inliner)	25-40 a

Mit einer Erneuerung im Profil DN 300 kann der Markt Dürrwangen über einen langen Zeitraum von einem den Regeln der Technik entsprechenden Mischwasserkanal ausgehen.

Bei Erstellung des Sanierungskonzepts auf Grundlage der Eigenüberwachung im Bereich „Dürrwangen-Nord“ und „Halsbach-Süd“ aus dem Jahr 2014/2015 wurden für die vorhandenen Mängel verschiedene Sanierungsarten festgelegt und auf Grundlage dessen fand im Jahr 2018 eine Diskussion der Vorgehensweise zwischen der Verwaltung, maßgeblich Bürgermeister Winter, und dem IB Miller statt. In der Abwägung (Alter der Abwasseranlage + Vorgaben DWA + Kosten offene Sanierung + Nutzungsdauer – Kosten andere Form der Sanierung + kürzere Nutzungsdauer) wurde sich auf eine Sanierung in offener Bauweise geeinigt.

1. BGM Winter bittet, von einer weiteren mit Kosten verbundenen Kontrollbewertung durch ein anderes Ingenieurbüro abzusehen. Auch dieses wird auf Grundlage der vorgeschriebenen Vorgaben arbeiten und entsprechende Sanierungsempfehlungen geben.

Diskussion im MGR:

MGR Kriegler fragt nach, ob es bei Starkregen Rückstauprobleme gäbe. Dies wird durch 1. BGM Winter verneint. Wenn man einen bestimmten Querschnitt der Rohre braucht und dies im Rahmen des Inlinerverfahren nicht möglich sei, dann muss alles in offener Bauweise gemacht werden. Somit muss keine Kontrollbewertung stattfinden, so MGR Beer.

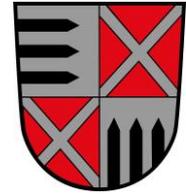
**Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 10.5 Sanierung des Rathauses, Architektenhonorare**

**Sachverhalt:**

In der Januar-Sitzung waren die Gesamtkosten für die Sanierung des Rathauses bekannt gegeben worden. Vom Marktgemeinderat war angemerkt worden, dass sich die Honorarkos-



ten des ATB Breitenbücher bzw. des Ing.büros Bautz bei geringeren tatsächlichen Baukosten gegenüber den Honorarangeboten verteuert haben. Es war um Aufklärung gebeten worden.

Da in den Honorarverträgen naturgemäß keine Honorarkosten enthalten sind, wurde das Architekturbüro Breitenbücher um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wurde dem MGR zur Verfügung gestellt.

Die Honorarhöhe lässt sich somit erst nach Feststellung der tatsächlichen Baukosten berechnen. Hierzu verwies Herr Breitenbücher auf einen HOAI-Online-Rechner, der im Internet von jedermann benutzt werden kann ([www.hoai.de/online/hoai\\_rechner](http://www.hoai.de/online/hoai_rechner)). Hier konnten die Honorare von Herrn Breitenbücher und dem Ing.büro Bautz auch nachvollzogen werden. Insofern ist die den Marktgemeinderat zu obiger Bemerkung veranlassende Spalte „Angebot“ in der im Januar mitgeteilten Kostenaufstellung bei Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) irreführend bzw. unzutreffend. Herr Breitenbücher erklärte, dass er in dieser Spalte Beträge eingetragen hatte, die sich eigentlich auf zwischenzeitliche Hochrechnungen/Schätzungen von Handwerkerrechnungen bezogen. Die Spalte wäre daher bei dieser Kostengruppe besser überschrieben gewesen mit „zwischenzeitliche Hochrechnung nach Vorlage von 75 % der Handwerkerrechnungen“ und nicht mit „Angebot“.

Zu den Honorarrechnungen merkte Herr Breitenbücher generell an, dass diese bei Altbauten naturgemäß höher ausfielen als bei Neubauten. Entsprechende Zuschläge seien in den Honorarverträgen vereinbart (ATB = 15 %, Bautz = 20 %).

### **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

## **TOP 10.6    Bürgerversammlungen 2019**

### **Sachverhalt:**

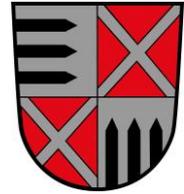
#### **Bürgerversammlungen 2019 im Gemeindebereich Dürrwangen**

In der Fastenzeit stehen wieder die jährlichen Bürgerversammlungen im Gemeindegebiet an.

<b>Ortsteil</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Ort</b>
Dürrwangen	Mi., 20.03.19	19.30 Uhr	Gasthaus Hirschen
Sulzach	Fr., 29.03.19	19.30 Uhr	Sulzacher Haisla
Haslach	Do., 04.04.19	19.30 Uhr	Schützenhaus Haslach
Halsbach	Mi., 10.04.19	19.30 Uhr	Pfarrheim Halsbach
Hopfengarten/ Flinsberg/Neuses	Di., 16.04.19	19.30 Uhr	FW-Haus Flinsberg

### **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**



## TOP 11      Sonstiges

2. BGM Konsolke dankt allen für den fairen Umgang und für die Unterstützung bei den Geburtstagsbesuchen usw.

Am vergangenen Sonntag war die FFW, wegen umgestürzter Bäume im Einsatz. Hier richtet sich sein Dank an den Bauhof, der die Straße abgesperrt hat.

### **Blaskapelle Dürrwangen:**

2. BGM Konsolke war bei der JHV der Blaskapelle Dürrwangen. Er soll deren Dank für den Zuschuss und für die unentgeltliche Zurverfügungstellung des Probenraumes ausrichten.

### **Schützenverein Haslach:**

3. BGM Kolb war bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Schützenvereins Haslach. Es konnte ein neuer Vorstand gefunden werden. 1. Schützenmeister ist nun Martin Horneber und 2. Schützenmeister Stefan Beck.

### **Beschädigung gemeindlicher Wege durch Holzabfuhr:**

Bei Hirschbach sind gemeindliche Wege durch die Holzabfuhr in Mitleidenschaft gezogen worden. Dies sollte sich einmal angeschaut werden, so MGR Kriegler.

Schritfführer:  
Eva Lehr

Vorsitzender:  
Franz Winter